

# Statuten

## 1. Bezeichnung

Unter dem Namen «Theater AVON» (Abkürzung: «AVON») besteht ein Verein, gegründet am 20. November 2019, im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten auf unbeschränkte Dauer.

## 2. Sitz

Das Theater AVON hat seinen Sitz in Adliswil ZH.

## 3. Zweck

Der Zweck des Theater AVON besteht in der Durchführung und Verbreitung der kulturellen Interessen der Vereinsmitglieder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 4. Ziele

Die Ziele des Theater AVON sind:

- Theaterstücke und Kulturaktionen (wie zum Beispiel: Haunted House, Lichterwege, Impro-Aufführungen, Aufführungen mit Schulklassen etc.) durchzuführen
- Die Freude an Kultur zu fördern und das Zusammensein zu pflegen
- Die Mitglieder in ihren Ideen zu unterstützen mit allen möglichen Mitteln

## 5. Durchführung der Projekte

Über die Durchführung der Projekte entscheidet der Vorstand. Er kann zu diesem Zweck Projektkommissionen einsetzen. Projekte können auch unter dem abgekürzten Vereinsname («AVON») durchgeführt werden.

## 6. Mitgliedschaft

Mitglied im Theater AVON, kann jede natürliche sowie juristische Person oder Firma werden.

## 6.1 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied entscheidet, nach erfolgter Anmeldung, das Vorstandsmitglied.

## 6.2 Rekurs Möglichkeit

Der Vorstand verkündet eine Ablehnung in schriftlicher Form. Das angemeldete Mitglied hat die Möglichkeit, innert 30 Tage nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die GV zu rekurrieren. Diese entscheidet an der nächsten GV endgültig über den Rekurs. Bis zum endgültigen Entscheid erhält das angemeldete Mitglied keine Mitgliederrechte.

## 7. Mitgliederarten

Das Theater AVON besteht aus:

- **Aktivmitgliedern**

Die Aktivmitglieder unterstützen das Theater AVON durch Mitgliederbeiträge sowie mindestens einen aktiven Helfereinsatz pro Jahr. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Sie verfügen über ein Stimmrecht.

- **Passivmitgliedern**

Die Passivmitglieder unterstützen das Theater AVON durch Mitgliederbeiträge. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist freiwillig. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

- **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder durch Antrag an die Generalversammlung nominiert und müssen von der GV in einer Abstimmung angenommen werden. Für Ehrenmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung freiwillig. Sie verfügen über ein Stimmrecht.

- **Gönnern**

Gönner unterstützen das Theater AVON finanziell durch Spendengelder. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist freiwillig. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Weitere Details (Mitgliederbeitrag, Möglichkeit zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, Einladung zu Vereinsausflügen, etc.) zu den verschiedenen Mitgliederarten können vom Vorstand definiert werden.

## 8. Austritt

Der Austritt aus dem Theater AVON ist ohne jegliche Kündigungsfrist möglich. Ein Austritt muss dem Vorstand des Theater AVON schriftlich eingereicht und nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ausschluss
- b) Austritt

- c) Tod, bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Für das angebrochene Jahr ist grundsätzlich der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Wo angezeigt kann der Vorstand auf den Mitgliederbeitrag des angebrochenen Jahres verzichten.

## **9. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Theater AVON kann ohne Begründung durch den Vorstand vollzogen werden. Das kann insbesondere bei grober Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, bei schwerer Störung des Vereinslebens oder bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge erfolgen.

Der Vorstand verkündet den Ausschluss in schriftlicher Form. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innert 30 Tage nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die GV zu rekurrieren. Diese entscheidet an der nächsten GV endgültig über den Rekurs. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

## **10. Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Einnahmen durch Durchführungen von Projekten
- Sponsorengelder und sonstigen Spenden

### **10.1 Gewinn**

Gewinne aus einzelnen Projekten werden in andere Projekte reinvestiert, für die Deckung anderer Vereinskosten oder zur Unterstützung von gemeinnützigen Projekten oder Organisationen genutzt.

## **11. Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV tritt alljährlich im Frühjahr auf Einladung des Vorstandes zusammen, jedoch bis spätestens am 31. Mai eines Kalenderjahres. Gäste sind nur durch die Zusage des Vorstandes eingeladen und müssen bis spätestens 14 Kalendertage vor der Durchführung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich angemeldet werden.

### **11.1. Führen der Generalversammlung**

Der Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein von der GV gewählten Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

## **11.2. Anträge**

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 14 Kalendertage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **11.3. Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen treten auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## **11.4. Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen werden durch das einfache Mehr entschieden.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Statutenänderungen oder Auflösung entscheidet das 2/3 Mehr.

## **12. Organisation**

Die Organe des Theater AVON sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Allfällige Projektkommissionen

## **13. Vorstand**

Neben dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten besetzt der Vorstand das Amt des Aktuariats und der Kasse. Andere Ressorts können auf Wunsch des Vorstandes zum Vorstandswesen dazu stossen. Der Vorstand ist verantwortlich den Verein nach Statuten und Gesetz zu steuern. Er motiviert die Mitglieder und vertritt den Verein nach aussen. Der Verein wird gegen aussen durch den Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes durch die Kollektivunterschrift vertreten.

### **13.1. Beschlussfassung**

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes so oft wie es die Geschäfte verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und muss seine Sitzungen protokollieren. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder diesen Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

### **13.2. Amtsdauer**

Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beläuft sich auf 1 Jahr, ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

### **13.3. Wahl des Vorstandes**

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und den Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## **14. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Theater AVON beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

## **15. Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung, den Kassen- und Bankbestand und tragen einen Bericht über die Jahresrechnung an der Generalversammlung vor. Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht im Vorstand sein.

## **16. Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen. Für Schäden oder Unfälle durch Vereinsmitglieder übernimmt der Verein keine Haftung.

## **17. Statutenänderungen und Auflösung**

Statutenänderung und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet bei einer Auflösung die Generalversammlung. Die Liquidation führt der Vorstand aus.

## **18. Datenschutz**

Der Verein erhebt und verwaltet von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden wo sinnvoll sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben (z.B. für die Planung von Events und Helfereinsätzen).

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **19. Hinweis**

Wo weder Gesetz noch Statuten klare Vorschriften enthalten, wird auf Vernunft verwiesen.

## **20. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der GV vom 18.03.2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

# Anhang

Unterschriften Vorstand



Patric Uebersax, Präsident



Nadja Kuster, Aktuariat



Laura Kuster, Marketing



Cédric Ungricht, Sponsoring



Michel Bucheli, Kassier